

Sonder-Mietbedingungen der HKL BAUMASCHINEN GmbH (HKL) für Mietfahrzeuge

I. Allgemeines, Geltungsbereich

1. Diese Sonder-Mietbedingungen für Mietfahrzeuge (nachfolgend: „**Sonder-Mietbedingungen**“) gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Vermietungen von Kraftfahrzeugen (LKW, Pritschenwagen, Kippfahrzeuge, Transporter, Geländewagen und PKW) zwischen HKL und dem Mieter. Diese Sonder-Mietbedingungen gelten nicht für Traktoren sowie jegliche Arten von Anhängern (Transportanhänger, Anhänger-Arbeitsmaschinen, Bauwagen etc.). Für Traktoren sowie Anhänger (Ausnahme: Bauwagen) gelten ausschließlich die Allgemeinen Mietbedingungen der HKL. Für Bauwagen gelten neben den Allgemeinen Mietbedingungen die Sonder-Mietbedingungen für Raumsysteme der HKL.
2. Soweit in diesen Sonder-Mietbedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die Allgemeinen Mietbedingungen der HKL. Soweit HKL in diesen Sonder-Mietbedingungen auf einige ausgewählte Bestimmungen der Allgemeinen Mietbedingungen gesondert hinweist, schließt dies die ergänzende Geltung der übrigen Bestimmungen der Allgemeinen Mietbedingungen nicht aus.

II. Kraftfahrzeugübergabe und -rückgabe

HKL überlässt dem Mieter ein verkehrssicheres und technisch einwandfreies Kraftfahrzeug nebst Zubehör für die Nutzung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend; „**Vertragsgebiet**“). Ziffer IV. Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Allgemeinen Mietbedingungen gelten entsprechend. Der Mieter bestätigt die Verkehrssicherheit und technische Einwandfreiheit in einem Übergabeprotokoll. Für die Rückgabe des Kraftfahrzeugs gilt Ziffer IV. 5 der Allgemeinen Mietbedingungen entsprechend.

III. Miete

1. Die vom Mieter geschuldete Miete bestimmt sich als Kalendertagesmiete (nachfolgend: „**Tagesmiete**“) auf der Grundlage der jeweils gültigen Staffelmietpreisliste von HKL. Fallen Wochenendtage (Sa. - So.) bzw. gesetzliche Feiertage in die Mietdauer, wird die Tagesmiete für diese Tage nicht geschuldet, sofern der Mieter das Kraftfahrzeug an diesen Tagen nicht benutzt. Nutzt der Mieter das Kraftfahrzeug auch an Wochenendtagen bzw. gesetzlichen Feiertagen, ist auch an diesen Tagen die Tagesmiete nach Maßgabe der jeweils gültigen Staffelmietpreisliste von HKL geschuldet.
2. An jedem Tag, an dem die Tagesmiete nach dem vorstehenden Absatz 1 geschuldet ist (nachfolgend: „**Miettag**“), kann der Mieter das Kraftfahrzeug mit einer bestimmten Anzahl an Freikilometern nutzen, deren Höhe sich aus der mietvertraglichen Vereinbarung ergibt. Überschreitet der Mieter an einem Miettag die Anzahl der für einen Miettag vereinbarten Freikilometer, werden dem Mieter die zusätzlich gefahrenen Kilometer nach Maßgabe der jeweils gültigen Preisliste von HKL berechnet.
3. Neben der Miete trägt der Mieter alle Kosten für Frostschutzmittel, Treib- und Betriebsstoffe, Reinigung sowie Entgelte für eine Haftungsbegrenzung (vgl. Ziffer VIII. 3.), die während der Mietzeit des Kraftfahrzeugs anfallen.

IV. Führungsberechtigte

1. Das Kraftfahrzeug darf nur vom Mieter, seinen angestellten Berufsfahrern und den im Mietvertrag eingetragenen Fahrern innerhalb des Vertragsgebiets geführt werden.
2. Das Kraftfahrzeug darf nur von Fahrern geführt werden, die mindestens 21 Jahre alt und seit mindestens drei Jahren im Besitz einer in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Fahrerlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs in der betreffenden Kraftfahrzeugklasse sind.

V. Nutzung des Kraftfahrzeugs

1. Der Mieter darf das Kraftfahrzeug nur in verkehrsüblicher Weise und innerhalb des Vertragsgebiets benutzen. Während der Mietzeit hat der Mieter das Kraftfahrzeug sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften, Gesetze und technischen Regeln zu beachten. Der Mieter hat insbesondere darauf zu achten, dass der Fahrten-schreiber bzw. der digitale Tachograph des Kraftfahrzeugs ordnungsgemäß genutzt, die gesetzlich zulässigen Lenkzeiten eingehalten und die Beförderungs- und Begleitpapiere mitgeführt werden. Der Mieter darf auf eigene Gefahr Personen und Waren entsprechend dem Verwendungszweck des gemieteten Kraftfahrzeugs und den gesetzlichen Bestimmungen unter Beachtung der zulässigen Belastung des Kraftfahrzeugs befördern.
2. Der Mieter hat HKL eine beabsichtigte Nutzung des Kraftfahrzeugs an Wochenendtagen bzw. gesetzlichen Feiertagen unverzüglich mitzuteilen. Ergänzend gilt Ziffer VII. 6. der Allgemeinen Mietbedingungen von HKL.
3. Das Kraftfahrzeug darf nicht benutzt werden,
 - a) zur entgeltlichen Personenbeförderung, ausgenommen bei LKWs oder Kleintransportern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften;
 - b) zum Abschleppen, im Zusammenhang mit Motorsport sowie zu Renn- oder Testfahrten;

- c) wenn die Fahrtüchtigkeit des Fahrers beeinträchtigt ist, insbesondere unter Einfluss von Alkohol, Drogen (z.B. Medikamente) oder bei Krankheit (z.B. Epilepsie);
 - d) in Verletzung von Verkehrs- oder sonstigen Vorschriften, welche am Ort und zur Zeit der Benutzung gelten;
 - e) für Fahrten außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland;
 - f) auf eingefriedetem, dem öffentlichen Verkehr nicht zugänglichen Gelände von Verkehrsflughäfen/Verkehrslandeplätzen;
 - g) zum Transport gefährlicher Stoffe im Sinne der Gefahrgutverordnung (GGVSEB).
4. Öl- und Wasserstände, Reifendruck, Frostschutzmittel sowie sonstige Zusatzflüssigkeiten (z. B. AdBlue) sind vom Mieter während der Mietdauer regelmäßig zu kontrollieren. Bei Bedarf hat der Mieter die jeweiligen Flüssigkeiten – auf eigene Kosten – nachzufüllen und den Reifendruck gemäß Herstellerangaben anzupassen.
 5. HKL übergibt dem Mieter das Kraftfahrzeug vollgetankt. Gibt der Mieter das Kraftfahrzeug nicht vollgetankt an HKL zurück, erhebt HKL für die Betankung eine Servicegebühr. Die Höhe der Servicegebühr ist abhängig vom jeweils aktuellen Kraftstoffpreis und kann vom Mieter bei der Abgabe des Kraftfahrzeugs erfragt werden. Getankt werden darf lediglich jene Art von Kraftstoff, die im Betriebshandbuch des Kraftfahrzeugs angeführt ist. Der Mieter haftet HKL für durch eine Falsch-Betankung etwa entstehende Schäden und Aufwendungen nach Maßgabe von Ziffer VIII.
 6. Eingriffe in den Tachometer bzw. Wegstreckenzähler des Kraftfahrzeugs sind dem Mieter strikt untersagt. Jede am Tachometer bzw. Wegstreckenzähler auftretende Funktionsstörung hat der Mieter HKL unverzüglich anzuzeigen und diesbezügliche Weisungen von HKL einzuholen. Nutzt der Mieter das Kraftfahrzeug trotz einer von diesem zu vertretenden, diesem bekannten oder diesem mit gebotener Sorgfalt erkennbaren Funktionsstörung des Tachometers/Wegstreckenzählers, bestimmt sich die vom Mieter geschuldete Miete nach dem aufgrund der Preisliste von HKL jeweils geltenden Kilometerpreis sowie einer Entfernung von 900 km/pro Tag. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass er das Kraftfahrzeug nicht oder nur in geringerem Umfang genutzt hat.
 7. Der Mieter trägt bei der Nutzung des Kraftfahrzeugs etwaig anfallende Straßenbenutzungsgebühren (Maut-), zum Beispiel auf Autobahnen, Bundesstraßen, Brücken sowie in Tunneln allein. HKL ist nicht verpflichtet, den Mieter über den Anfall solcher Gebühren und/oder deren Höhe zu informieren.

VI. Abstellen des Kraftfahrzeugs

Solange das Kraftfahrzeug nicht benutzt wird, hat der Mieter es verschlossen und gesichert zu halten und dafür zu sorgen, dass das Lenkradschloss eingerastet, die Handbremse angezogen sowie ein Gang eingelegt ist. Beim Verlassen des Kraftfahrzeugs hat der Mieter die Kraftfahrzeugschlüssel und -papiere an sich zu nehmen und diese für unbefugte Dritte unzugänglich zu verwahren. Diese Pflichten gelten auch nach Beendigung des Mietvertrages fort. Besondere gesetzliche oder behördliche Bestimmungen für das Abstellen – insbesondere von LKWs – bleiben unberührt.

VII. Pflichten des Mieters bei Unfällen, Diebstahl oder Pannen

1. Bei jedem Unfall oder jeder Beschädigung des Kraftfahrzeugs durch Dritte (nachfolgend zusammenfassend: „Schadensfall“) hat der Mieter sofort die Polizei hinzuzuziehen und dafür zu sorgen, dass der Schadensfall, mögliche Verletzungen der Beteiligten sowie entstandene Sachschäden ordnungsgemäß polizeilich aufgenommen werden. Der Mieter hat alle zur Schadensminderung und Beweissicherung notwendigen Maßnahmen zu treffen. Es ist dem Mieter untersagt, Dritten gegenüber Ansprüche mit Wirkung gegen HKL anzuerkennen.
2. Der Mieter hat HKL einen Schadensfall unverzüglich telefonisch anzuzeigen. Außerdem ist der Mieter verpflichtet, HKL spätestens 24 Stunden nach dem Schadensfall schriftlich über alle Einzelheiten des Schadensfalls und – sofern der Schadenshergang bekannt ist – unter Vorlage einer Skizze über den Schadenshergang zu unterrichten. Der Schadensbericht muss insbesondere – soweit bekannt – Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen etwaig beteiligter Kraftfahrzeuge enthalten.
3. Einen Diebstahl des Kraftfahrzeugs, von Kraftfahrzeugteilen oder Zubehör hat der Mieter unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen. Der Mieter hat HKL für das ordnungsgemäße Abstellen des Kraftfahrzeugs Zeugen zu benennen – soweit vorhanden – und eine entsprechende Skizze zu fertigen. Vorstehender Absatz 2 gilt entsprechend. Nach einem Diebstahl des Kraftfahrzeugs hat der Mieter die Kraftfahrzeugschlüssel und Papiere unverzüglich an HKL zurückzugeben.
4. Der Mieter ist auch im Übrigen verpflichtet, HKL bei der weiteren Bearbeitung und Aufklärung eines Schadenfalls oder eines Diebstahls zu unterstützen.
5. Im Falle einer Panne hat der Mieter HKL unverzüglich telefonisch zu unterrichten und diesbezügliche Weisungen von HKL einzuholen. Die Beauftragung einer Vertragswerkstatt durch den Mieter ist nur nach vorheriger Zustimmung von HKL zulässig, es sei denn, ohne eine solche Beauftragung droht ein erheblicher Schaden und die vorherige Zustimmung von HKL kann nicht rechtzeitig eingeholt werden. Etwaige Kosten des Mieters erstattet HKL gegen Vorlage der Originalrechnung.
6. Kommt der Mieter seinen Pflichten nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 5 schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig nach, hat er HKL daraus etwa entstehende Schäden zu ersetzen. Die Haftungsbegrenzung nach Ziffer VIII. Nr. 3 greift insoweit nicht.

VIII. Haftung des Mieters, Versicherung

Die nachfolgenden Regelungen dieser Ziffer VIII. dieser Sonder-Mietbedingungen sind abschließend, so dass Ziffer XIV. der Allgemeinen Mietbedingungen von HKL auf die Vermietung von Kraftfahrzeugen keine Anwendung mehr findet:

1. Der Mieter haftet von der Übergabe bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe des Kraftfahrzeugs für jede Beschädigung sowie einen Diebstahl/Verlust des Kraftfahrzeugs (nachfolgend zusammenfassend: „**Schaden**“) einschließlich der Kraftfahrzeugteile und Zubehör, es sei denn, der Mieter weist nach, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf etwaige aus einem Schaden resultierende Folgeschäden, insbesondere Wertminderung, Abschleppkosten, Sachverständigengebühren, Mietausfall und anteilige Verwaltungskosten. Der Mietausfallsschaden beträgt eine Tagesmiete für jeden Tag, an dem das Kraftfahrzeug HKL nicht zur Vermietung zur Verfügung steht. Etwaige Vergünstigungen nach der Staffelmietpreisliste von HKL gelten nicht. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass HKL kein oder nur ein geringerer Mietausfall entstanden ist.
2. Der Mieter haftet für alle Gebühren, Abgaben, Buß- und Verwarnungsgelder, Strafen und sonstigen Kosten wegen der von ihm zu vertretenden Verletzung öffentlich-rechtlicher Vorschriften (z. B. der StVO), die bei der Benutzung des Kraftfahrzeugs zur Entstehung gelangen und für die HKL in Anspruch genommen wird und stellt HKL insoweit auf erstes Anfordern frei. Gleichmaßen ist der Mieter verpflichtet, HKL von jeglicher weiteren Inanspruchnahme durch Dritte auf erstes Anfordern freizustellen, die auf Schäden aus oder im Zusammenhang mit dem Betrieb bzw. der Nutzung des Kraftfahrzeugs – insbesondere wegen der Verletzung von Personen oder der Beschädigung von Sachen beruhen, soweit der Mieter diese Schäden zu vertreten hat.
3. Verträge über die Anmietung eines Kraftfahrzeugs enthalten zu Gunsten des Mieters eine Haftungsbegrenzung der Höhe nach für von dem Mieter zu vertretende Schäden am Kraftfahrzeug. Deren Reichweite richtet sich nach den Bestimmungen dieses Absatzes 3, des Absatzes 4 und den Grundsätzen einer Vollkaskoversicherung auf Basis der „Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung“ (AKB) in der jeweils gültigen Fassung. Für von der Haftungsbegrenzung erfasste Schadensereignisse ist die Haftung des Mieters gegenüber HKL für die den AKB unterfallenden Schäden am Kraftfahrzeug bei einer einfach fahrlässigen Schadensverursachung auf einen Betrag von Euro 2.500,00 je Schadenfall (Selbstbeteiligung) begrenzt.

Der Mieter haftet hingegen unbegrenzt, wenn er den Schaden am Kraftfahrzeug **vorsätzlich** herbeigeführt hat oder seinen Pflichten bei einem Schaden am Kraftfahrzeug gemäß Ziffer VII. vorsätzlich nicht nachkommt. Hat der Mieter den Schaden am Kraftfahrzeug **grob fahrlässig** herbeigeführt oder seine Pflichten nach Ziffer VII. grob fahrlässig verletzt, bemisst sich die Haftung des Mieters für einen den AKB unterfallenden Schaden nach einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis. Die Haftung des Mieters bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schadensverursachung ist also nicht auf den Betrag von Euro 2.500,00 (Selbstbeteiligung) begrenzt.

Sollte der Selbstbehalt von HKL im Rahmen einer etwaig bestehenden Versicherung für das Kraftfahrzeug niedriger sein als die vom Mieter nach den vorstehenden Regelungen zu zahlende Selbstbeteiligung, so reduziert sich die vom Mieter zu leistende Selbstbeteiligung im konkreten Schadensfall auf den Selbstbehalt von HKL.

Bei Schäden am Kraftfahrzeug, die nicht den AKB unterfallen, kann der Mieter sich gegenüber HKL nicht auf die Haftungsbegrenzung berufen. Daher besteht beispielsweise keine Haftungsbegrenzung für beschädigte oder zerstörte Reifen am gemieteten Kraftfahrzeug, sofern nicht gleichzeitig andere unter den Kaskoschutz fallende Schäden vorliegen. Die Haftungsbegrenzung erfasst zudem keine Schäden und Aufwendungen, die durch eine Falschbetankung des Kraftfahrzeugs oder eine Missachtung der Nachfüllpflicht des Mieters gemäß Ziffer V.4. entstanden sind.

4. Die Haftungsbegrenzung nach Nr. 3 erfordert von dem Mieter die Zahlung eines Entgelts gemäß gültiger Preisliste von HKL. Das Entgelt wird in dem Auftragschein gesondert ausgewiesen und ist ab dem Tag des Mietbeginns bis einschließlich zum Tag der Rückgabe des Kraftfahrzeugs für jeden angefangenen Kalendertag in Höhe des vollen Tagesatzes zu zahlen.
5. Das Kraftfahrzeug ist über HKL in der gesetzlich vorgeschriebenen Kfz-Haftpflichtversicherung versichert. Eine Insassenunfallversicherung oder Ladegutversicherung besteht für das Kraftfahrzeug nicht.
6. Sämtliche von HKL etwa abgeschlossenen Versicherungen sowie die vorstehenden Haftungsbegrenzungen des Mieters gelten ausschließlich für die Verwendung des Kraftfahrzeugs innerhalb des Vertragsgebiets.

IX. Reparatur und Wartung

1. HKL trägt die Kosten der turnusmäßigen Wartung und Untersuchungen (HU, AU) des Kraftfahrzeugs sowie der auf die normale Abnutzung zurückzuführenden Reparaturen. Der Mieter ist aber verpflichtet, HKL über eine ihm während der Mietzeit zur Kenntnis gelangte Notwendigkeit der Durchführung von Inspektionen, Reparaturen und/oder gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen (HU, AU) des Kraftfahrzeugs unverzüglich zu informieren.
2. Die Durchführung der Inspektionen, Untersuchungen und Reparaturen ist ausschließlich Aufgabe von HKL. Eine Eigenreparatur des Mieters oder eine Beauftragung Dritter durch den Mieter bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von HKL. Dies gilt nicht, sofern Gefahr in Verzug ist, d. h. insbesondere bei Notreparaturen zur Vermeidung von Folgeschäden am Kraftfahrzeug oder am Eigentum Dritter sowie im Falle von Umweltschäden.

X. Verjährung

Für die Verjährung von Ansprüchen zwischen HKL und dem Mieter gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sofern ein Schadensfall polizeilich aufgenommen wurde (vgl. Ziffer VII.), beginnt der Lauf der Verjährungsfrist etwaiger Ansprüche gegen den Mieter erst, wenn HKL Gelegenheit hatte, die Ermittlungsakte einzusehen, spätestens jedoch sechs Monate nach Rückgabe des Kraftfahrzeugs an HKL. Im Falle der Akteneinsicht wird HKL den Mieter unverzüglich über den Zeitpunkt der Akteneinsicht benachrichtigen.

HKL BAUMASCHINEN GmbH, Lademannbogen 130, 22339 Hamburg-Hummelsbüttel
Tel.: +49 40 538021, Fax: +49 40 5382710